



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-402/2015-37

Ggst.: Rohrdorfer Baustoffe Austria AG, Langenzersdorf
Sand- und Kiesgewinnung in der Marktgemeinde Kammern
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 9. Mai 2016

**Rohrdorfer Baustoffe Austria AG, Langenzersdorf
Sand- und Kiesgewinnung in der Marktgemeinde Kammern**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 1. Dezember 2015 des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben, Peter-Tunner-Straße 6, 8700 Leoben, als mitwirkende Behörde nach dem MinroG wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Rohrdorfer Baustoffe Austria AG mit dem Sitz in Langenzersdorf (FN 118095 w des Landesgerichtes Korneuburg) „Sand- und Kiesgewinnung in der Marktgemeinde Kammern“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der vorgelegten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2016:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 25 lit. a) Spalte 1 und lit. c) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 1. Dezember 2015 hat der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Leoben, Peter-Tunner-Straße 6, 8700 Leoben, als mitwirkende Behörde nach dem MinroG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Rohrdorfer Baustoffe Austria AG mit dem Sitz in Langenzersdorf (FN 118095 w des Landesgerichtes Korneuburg) „Sand- und Kiesgewinnung in der Marktgemeinde Kammern“ eine UVP-Pflicht gegeben ist. Begründend wird ausgeführt, dass das gegenständliche Vorhaben mit einer Abbaufäche von 9,6 ha gemeinsam mit dem Vorhaben der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. mit einer gemäß den Bescheiden vom 7. August 1974, vom 27. Oktober 1976 und vom 12. Dezember 1986 genehmigten Abbaufäche von 13,5 ha den Schwellenwert von 20 ha überschreitet.

Dem Antrag wurde der Verfahrensakt der Bezirkshauptmannschaft Leoben mit der GZ BHLN-255733/2015 betreffend den Antrag der Rohrdorfer Baustoffe Austria AG vom 14. Juli 2015 auf Erteilung der Bewilligung nach dem MinroG für das Projekt „Sand- und Kiesgewinnung in der Marktgemeinde Kammern“ samt eingereichten Projektunterlagen und Bescheidkonvolut „Schotterabbau in Kammern“ angeschlossen.

II. Am 10. Dezember 2015 wurde die Amtssachverständige für Naturschutz um Stellungnahme ersucht, ob die vorhabensgegenständlichen Grundstücke Nr. 1195, 1198 und 1199, je KG Mötschendorf, in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 liegen.

III. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2015 wurde der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung um Stellungnahme ersucht, ob das gegenständliche Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung kommt.

IV. Am 10. Dezember 2015 hat die Amtssachverständige für Naturschutz folgende Stellungnahme abgegeben: „Nach Durchsicht der Unterlagen kann mitgeteilt werden, dass die Grundstücke 1195, 1198 und 1199 der KG Mötschendorf (KG Nr. 60337) in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A liegen.“

V. Der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung hat am 10. Dezember 2015 wie folgt Stellung genommen: „Laut Lageplan vom 8. Juli 2015 ist eine Sand- und Kiesgewinnung auf einer Teilfläche

des Gst. Nr. 1195 sowie den Gst. Nr. 1198 und 1199, alle KG Mötschendorf, geplant. Laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kammern befindet sich ein Siedlungsgebiet der Kategorie E in einer Entfernung von ca. 370m (Allgemeines Wohngebiet) westlich des im Lageplan abgegrenzten Abbaufeldes. Angemerkt wird, dass sich im Bereich Sparsbach bestehende Bebauungen im Freiland (landwirtschaftliche Bebauung bzw. Wohngebäude) befinden. Wohnobjekte in diesem Bereich weisen zum geplanten Abbaufeld eine Entfernung von 300m auf.“

VI. Der montangeologische Amtssachverständige hat am 11. Dezember 2015 folgende Stellungnahme abgegeben.

„Es handelt sich um eine Trockenbaggerung (Neuvorhaben). Anhang 1 Z 25 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 ist daher anzuwenden.

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorgelegten Unterlagen sind plausibel und für eine Beurteilung ausreichend (siehe Verhandlungsschrift der Bezirkshauptmannschaft Leoben, GZ BHLN-255733/2015-8, vom 23. November 2015).

2. Wie viel beträgt die Fläche (Fußnote 5 zu Anhang 1 zum UVP-G 2000) des gegenständlichen Vorhabens?

Aus dem vorliegenden Gewinnungsbetriebsplan ist zu entnehmen, dass die Fläche des Abbaugbietes 9,6 ha beträgt, wobei für die reine Gewinnung des Rohstoffes ca. 8,5 ha beansprucht werden. Als Maß für die Beurteilung nach dem UVP-G 2000 sind 8,5 ha heranzuziehen.

3. Sofern die vorhabensgegenständliche Fläche weniger als 20 ha beträgt: Gibt es Vorhaben, die mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen?

In einer Entfernung von rund 150 m Lufteinie befindet sich die Trockenbaggerung der AWM Asphaltwerk Mötschendorf GmbH mit einem genehmigten Abbaufeld in der Größe von 13,5 ha.

Angemerkt wird, dass die Rohstoffe, welche in der Trockenbaggerung der CEMEX Austria AG abgebaut werden, im überwiegenden Ausmaß aus Hangschuttmassen der östlich ansteigenden Höhenzüge bestehen, während die Sande und Kiese im Abbau der AWM ausschließlich aus fluvio-glazialen Talfüllungen abgebaut werden sollen.“

VII. Die Bezirkshauptmannschaft Leoben hat am 16. Dezember 2015 den Verfahrensakt AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. „Schottergrube Mötschendorf“, GZ: 4.3-1-01 (GZ neu: BHLN-22399/2015), samt Unterlagen gemäß § 204 MinroG übermittelt.

VIII. Am 22. Dezember 2015 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Leoben der Verfahrensakt 3.0-20/1996 (alte GZ: 4.1 Ke 4-91) betreffend die Kiesaufbereitungsanlage der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. vorgelegt.

IX. Am 8. Jänner 2016 hat die Bezirkshauptmannschaft Leoben der Gesamtakt der Marktgemeinde Kammern betreffend den Schotterabbau der AMW Mötschendorf GmbH sowie diverse Betriebsanlagengenehmigungsbescheide übermittelt.

X. Mit Schreiben vom 28. Jänner 2016 wurde die Oberbehörde für gewerbliche und bergbauliche Anlagen um Stellungnahme ersucht, ob folgende, von der Bezirkshauptmannschaft Leoben hinsichtlich der Trockenbaggerung der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Graz (FN 239607 p des Landesgerichtes für ZRS Graz) vorgelegten Bescheide aufrecht sind:

- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 7. August 1974, Zahl: 8 KE 102/2 - 1974

- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 27. Oktober 1976, Zahl: 4 Ke 3/11 - 1976
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 12. Dezember 1986, GZ: 4.1 KE 4-86/42

XI. Am 28. Jänner 2016 wurde der Markscheider der Projektwerberin um Bekanntgabe der Fläche des gegenständlichen Vorhabens im Sinne des Anhanges 1 Z 25 UVP-G 2000 (Fußnote 5) ersucht.

XII. Die Oberbehörde für gewerbliche und bergbauliche Anlagen hat zur Anfrage vom 28. Jänner 2016 am 29. Jänner 2016 Stellung genommen. Gemäß dieser Stellungnahme sind die mit Bescheiden des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 27. Oktober 1976, Zahl: 4 Ke 3/11 – 1976 und vom 12. Dezember 1986, GZ: 4.1 KE 4-86/42, erteilten Bewilligungen gemäß § 197 Abs. 5 MinroG bzw. § 204 MinroG übergegangen und daher als aufrechte Bewilligungen zu werten.

XIII. Am 3. Februar 2016 wurde der Markscheider der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. um Bekanntgabe der Flächen im Sinne der Fußnote 5 zu Anhang 1 zum UVP-G 2000 hinsichtlich der Gst. Nr. 1259, 1265 und 1267, je KG Mötschendorf, sowie der Gst. Nr. 1266/1 und 1266/2 (vormals Gst. Nr. 1266), je KG Mötschendorf ersucht.

XIV. Mit Schreiben vom 3. Februar 2016 wurde die Bezirkshauptmannschaft Leoben um Mitteilung ersucht, ob der mit Bescheid vom 7. August 1974, Zahl: 8 Ke 102/2 – 1974, wasserrechtlich bewilligte Schotterabbau gewerberechtlich bewilligungspflichtig war bzw. bejahendenfalls, ob ein diesbezüglicher Bewilligungsbescheid vorliegt.

XV. Am 4. Februar 2016 hat der Markscheider der Projektwerberin die Fläche der Aufschluss- und Abbauphasen mit 8,4436 ha bekanntgegeben.

XVI. Mit Schreiben vom 5. Februar 2016 hat die Bezirkshauptmannschaft Leoben in Beantwortung der Anfrage vom 3. Februar 2016 mitgeteilt, dass *„ein mit diesem Datum korrespondierender gewerberechtl. Bewilligungsbescheid nicht aufgefunden werden konnte. Es wurden nicht nur in unserem Bereich Nachforschungen durchgeführt, sondern wurden entsprechende Anfragen auch an das Arbeitsinspektorat Leoben sowie die Marktgemeinde Kammern gerichtet. All diese Nachfragen brachten ein negatives Ergebnis.“*

XVII. Am 11. Februar 2016 wurde die Oberbehörde für gewerbliche und bergbauliche Anlagen um Stellungnahme ersucht, ob für den mit Bescheid vom 7. August 1974, Zahl 8 Ke 102/2-1974, wasserrechtlich genehmigten Abbaubereich eine gewerberechtliche Bewilligungspflicht gegeben war.

XVIII. Die Oberbehörde für gewerbliche und bergbauliche Anlagen hat am 11. Februar 2016 Folgendes mitgeteilt. *„Am 1. August 1974 ist die GewO 1973 in Kraft getreten. Das bedeutet, dass zum Zeitpunkt, zu dem der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid erlassen wurde - 7. August 1974 – sehr wohl eine gewerberechtliche Bewilligungspflicht bestanden hat.“*

XIX. Der Markscheider der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. wurde mit Schreiben vom 3. März 2016 und mehrmals telefonisch (zuletzt am 21. März 2016) um Beantwortung der Anfrage vom 3. Februar 2016 ersucht. Die Anfrage blieb unbeantwortet.

XX. Mit Schreiben vom 21. März 2016 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XXI. Von der Umweltschützerin wurde am 5. April 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Rohrdorfer Baustoffe Austria AG beabsichtigt, auf den Gst. Nr. 1195, 1198 und 1199 je KG Mötschendorf grundeigene mineralische Rohstoffe in Form einer Trockenbaggerung zu gewinnen. Die relevante Fläche der Aufschluss- und Abbaubereiche beträgt 8,4436 ha und liegt damit klar unter dem Schwellenwert der Z 25a des Anhanges I zum UVP-G.

Im unmittelbaren Nahbereich – lediglich getrennt durch die B113 – befindet sich ein Schotterabbau der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. Um die Flächeninanspruchnahme dieses Abbaus zu ermitteln, wurden von der Behörde umfangreiche Nachfragen bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft und deren Oberbehörde getätigt, so dass sie nachvollziehbar zu dem Ergebnis kommt, dass hinsichtlich dieses Abbaus von einer Fläche von 10,5 ha auszugehen ist.

Der geplante und der bestehende Schotterabbau erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 20 ha nicht, weshalb für das Projekt der Rohrdorfer Baustoffe Austria AG offenbar keine UVP durchzuführen ist.“

XXII. Mit der Eingabe vom 11. April 2015 hat die Marktgemeinde Kammern, vertreten durch die EISENBERGER & HERZOG Rechtsanwälts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, folgende Stellungnahme abgegeben:

1. *„Einleitung*

Mit oben genannten Schreiben wurde uns das Ermittlungsergebnis im UVP-Feststellungsverfahren bezüglich der geplanten Sand- und Kiesgewinnung durch die Rohrdorfer Baustoffe Austria AG übermittelt. In diesem Schreiben gelangt die Behörde zur Ansicht, das Vorhaben würde keiner UVP-Pflicht unterliegen.

Die durchgeführten Ermittlungen sind jedoch mangelhaft und für eine abschließende Beurteilung der UVP-Pflicht nicht geeignet.

2. *Kein ausreichendes Parteigehör*

Vorweg zu stellen ist Folgendes: Mit genanntem Schreiben wurde uns weder die naturschutzfachliche noch die raumplanerische Stellungnahme übermittelt. Diese sind im Schreiben auch nicht wortwörtlich wiedergegeben. Insoweit ist eine seriöse Überprüfung der Schlussfolgerungen der Behörde nicht möglich. Gleiches gilt für die angeführten Genehmigungen des direkt angrenzenden Abbaus. Es wird ersucht, die genannten Stellungnahmen und Bescheide ins Parteigehör zu übermitteln bzw. einen Termin bekannt zu geben, wann in diese Unterlagen vor Ort Einsicht genommen werden kann. Gleichzeitig ergeht der Antrag, die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis mindestens eine Woche nach Zustellung/möglicher Einsichtnahme in oben genannte Unterlagen zu verlängern.

Ungeachtet der noch fehlenden Unterlagen darf zum vorliegenden Ermittlungsergebnis Stellung bezogen werden wie folgt:

3. *Keine hinreichende Prüfung des Vorliegens von Schutzgebieten*

3.1. *Zu den Schutzgebieten der Kategorie A*

Schutzgebiete der Kategorie A sind Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt eingetragene UNESCO-Welterbestätten. Darüber hinaus fallen auch faktische Vogelschutzgebiete in diese Kategorie.

Im Schreiben vom 21. März 2016 wird ausgeführt, es würden keine Schutzgebiete dieser Kategorie vorliegen. Wie eingangs schon ausgeführt, ist eine Überprüfung mangels Vorliegen der naturschutzfachlichen Stellungnahme nicht möglich. Ungeachtet dessen wird aber schon jetzt bezweifelt, dass die Überprüfung ordnungsgemäß erfolgt ist, insbesondere ob z.B. ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt.

3.2. Zu den Schutzgebieten der Kategorie E

3.2.1. Schutzgebiete der Kategorie E sind Siedlungsgebiete oder Bereiche nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

- 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),*
- 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.*

3.2.2. Laut Schreiben vom 21. März 2016 wären – unter Hinweis auf die raumplanerische Stellungnahme vom 10. Dezember 2015 – keine Gebiete der Kategorie E betroffen. Auch hier darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass mangels Vorliegens der Stellungnahme des raumplanerischen ASV eine ordnungsgemäße Überprüfung nicht erfolgen kann. Es wird jedoch die Richtigkeit dieser Feststellung stark in Zweifel gezogen.

Wie sich aus dem bereits eingeleiteten MinroG-Verfahren ergibt, dessen Akt der Behörde vorliegt, befinden sich sehr wohl Siedlungsgebiete im Umkreis von 300 m um das Vorhaben. Es handelt sich daher jedenfalls um ein Vorhaben innerhalb des Gebietes der Kategorie E. Es gelangen damit die geringeren Schwellenwerte der Spalte 3 zur Anwendung.

Das Vorliegen eines Schutzgebietes der Kategorie E wäre zudem auch zu deshalb bejahen, weil das beantragte Vorhaben gemeinsam mit dem bereits bestehenden Abbau der der AWM Asphaltwerk Mötschendorf GmbH & Co KG ein Vorhaben bilden könnte, was von der Behörde bis dato überhaupt nicht geprüft wurde. Siehe dazu sogleich. Betrachtet man die beiden Vorhaben als ein Vorhaben, so ist in jedem Fall das Vorliegen eines Schutzgebietes der Kategorie E zu bejahen.

4. Vorliegen eines Vorhabens, Erfüllung des Erweiterungstatbestandes

4.1. Vorliegen eines Vorhabens

4.1.1. Bis dato wurde im Ermittlungsverfahren – wie schon ausgeführt – überhaupt nicht geprüft, ob das geplante Vorhaben gemeinsam mit dem bereits bestehenden Abbau ein Vorhaben bildet.

Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Vorhaben von unterschiedlichen Gesellschaften/Projektwerbern realisiert werden. Sinn und Zweck dieser umfassenden Ansicht ist es, eine Aufspaltung von Vorhaben und Umgehung der UVP-Pflicht zu verhindern.

4.1.2. Bei gegebener Ausgangslage kann durchaus von einer beabsichtigten Umgehung der UVP-Pflicht ausgegangen werden. Die beiden Abbauflächen befinden sich unzweifelhaft in einem räumlichen Zusammenhang. Sie sind – soweit ersichtlich – ungefähr zwischen 80 und 150 m weit voneinander entfernt. Der sachliche Zusammenhang wäre von der Behörde noch näher zu

untersuchen.

4.2. Erfüllung des Erweiterungstatbestandes

Unter den gegebenen Umständen ist – selbst wenn man die Werte der Behörde heranzieht – von der Erfüllung des Tatbestandes der Z 25 lit. d des Anhanges 2 zum UVP-G auszugehen.

Der aktuelle Bestand beträgt laut Behörde ‚ca.‘ 10,5 ha (> 10 ha), die geplante Erweiterung umfasst insgesamt 8,4436 ha (> 2,5 ha). Damit hätte die Behörde eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Erst nach Durchführung einer Einzelfallprüfung kann festgestellt werden, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht.

5. Zur Annahme der Flächen

5.1. Unzureichende Angaben

Seitens der Behörde – sowie auch des montangeologischen ASV im beigelegten Aktenvermerk vom 11. Dezember 2015 – wird jeweils nur von ‚ca.-Werten‘ ausgegangen. Bei diesen ungenauen Angaben ist eine ordnungsgemäße Überprüfung der Erfüllung der Schwellenwerte ausgeschlossen.

5.2. Widersprüchliche Annahmen

Laut Aktenvermerk des montangeologischen ASV vom 11. Dezember 2015 umfasst das genehmigte Abbaufeld der AWM Asphaltwerk Mötschendorf GmbH [& Co KG] 13,5 ha. Dies erschließt der ASV offenbar aus den vorliegenden Bescheiden und dem Kartenwerk.

Die Behörde geht damit im Widerspruch von einem Abbaufeld von nur (ca.) 10,5 ha aus. Die Ausführungen der Behörde in diesem Zusammenhang sind jedoch nicht korrekt. Genaueres kann erst nach Einsichtnahme in die zitierten Bescheide ausgeführt werden. Angemerkt werden kann aber schon:

Einerseits wurde nicht geprüft, ob der Abbau erst 1999 ins MinroG oder allenfalls schon davor dem BergG unterstellt wurde. § 204 MinroG umfasst aber jedenfalls auch nach dem WRG erteilte Genehmigungen. Gewerberechtlich erteilte Abbaugenehmigungen bleiben ohnedies aufrecht. Hinsichtlich der Bauvollendungsfrist führt schon die Wasserrechtsbehörde aus, diese könne aus heutiger Sicht nicht mehr verifiziert werden. Daher ‚erscheint‘ die vom 7. August 1974 erteilte Bewilligung auch nur irrelevant zu sein; eine mit hinreichender Wahrscheinlichkeit versehene Bestätigung fehlt. Zudem geht die Wasserrechtsbehörde davon aus, der Bescheid wäre durch die anderen Bescheid konsumiert, damit wohl auch die bewilligte Fläche umfasst. Im Zweifel muss diese Flächen daher jedenfalls mitberücksichtigt werden.

Wir gehen daher davon aus, dass die Abbaufäche richtigerweise zumindest 13,5 ha beträgt und der Schwellenwert von 20 ha insgesamt jedenfalls überschritten wird.

6. Zur Kumulierung

6.1. Unzureichende Ermittlung von gleichartigen Vorhaben

Auch hinsichtlich der Kumulierung wurden die Ermittlungen lediglich mangelhaft durchgeführt. So wurde lediglich auf den direkt angrenzenden Abbau Bezug genommen, weitere Erhebungen aber nicht durchgeführt. Es darf z.B. auf den Steinbruch St Michael verwiesen werden, der zumindest in einem solchen räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben steht, dass kumulierende Auswirkungen nicht von vornherein – ohne jegliche fachliche Begutachtung – ausgeschlossen werden können.

Von der Behörde wurde zudem nicht geprüft, ob gleichartige Vorhaben im räumlichen Zusammenhang derzeit geplant sind. Auch diese wären zu berücksichtigen.

Insoweit hätte nach ordnungsgemäßer Ermittlung sämtlicher – auch geplanter – Vorhaben konkret eruiert werden müssen, ob kumulierende Auswirkungen vorliegen. Dazu hätten die einschlägigen Sachverständigen befragt werden müssen. Es wären insbesondere naturschutzfachliche und immissionstechnische Gutachten zu diesem Punkten einzuholen gewesen.

7. Schlussbemerkung

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Ermittlungen bis dato unzureichend sind und eine Negativfeststellung nicht zu stützen vermögen.“

XXIII. Am 6. April 2016 wurde die Projektwerberin um Stellungnahme zu Punkt 4.1. der Eingabe der Marktgemeinde Kammern vom 11. April 2016 ersucht.

XXIV. Die Projektwerberin, nunmehr vertreten durch die ONZ ONZ KRAEMMER HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, hat am 7. April 2016 zu Punkt 4.1. der Eingabe der Marktgemeinde Kammern vom 11. April 2016 Stellung genommen. In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass die Projektwerberin und die AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. Mitbewerber sind, keine gesellschaftsrechtliche Verbindung gegeben ist und ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinsamen wirtschaftlichen Ziels nicht vorliegt. Das gegenständliche Vorhaben diene ausschließlich unternehmensinternen Zwecken der Projektwerberin und sei selbstständig betriebsfähig. Eine gemeinsame Nutzung von Verkehrswegen bzw. –flächen würde nicht erfolgen. Die Vertriebswege seien völlig eigenständig.

XXV. Am 8. April 2016 wurde die Amtssachverständige für Naturschutz um Stellungnahme zu Punkt 3. der Eingabe der Marktgemeinde Kammern vom 6. April 2016 ersucht.

XXVI. Die Amtssachverständige für Naturschutz hat am 8. April 2016 wie folgt Stellung genommen:

„Bezugnehmend auf Ihr Mail vom 8. April 2016 wird Folgendes angemerkt: Nach Durchsicht der Unterlagen kann mitgeteilt werden, dass die Grundstücke 1195, 1198 und 1199 der KG Mötschendorf (KG. Nr.: 60337) in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A liegen. Es ist dem Referat Naturschutz aufgrund der bestehenden Datenlage nicht bekannt, dass die Grundstücke in einem faktischen Vogelschutzgebiet liegen. Ebenso liegen die Grundstücke nicht in einer Important Bird Area (IBA) –dies sind bedeutende Vogelgebiete, welche von BirdLife International gemeinsam mit BirdLife Österreich nach international einheitlichen wissenschaftlichen Kriterien für den europäischen Raum ausgearbeitet wurden.“

XXVII. Mit Schreiben vom 11. April 2015 wurde die mitwirkende Behörde nach MinroG unter Bezugnahme auf Punkt 6. der Eingabe der Marktgemeinde Kammern vom 6. April 2016 und Punkt 3. der Stellungnahme des montangeologischen Amtssachverständigen vom 11. Dezember 2015 um Mitteilung ersucht, ob es geplante, gleichartige (der Z 25 oder Z 26 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zuzuordnende) Vorhaben im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens gibt.

XXVIII. Am 11. April 2016 hat die Bezirkshauptmannschaft Leoben wie folgt Stellung genommen:

„Bezugnehmend auf die dortige Anfrage vom 11. April 2016 wird mitgeteilt, dass neben dem verfahrensgegenständlichen Projekt der Firma Rohrdorfer Baustoffe Austria AG, vormals Cemex Austria AG, in Kammern eine Schotterabbaufäche der Firma AMW Mötschendorf GmbH in diesem Bereich existiert. Die diesbezüglichen Bescheide wurden bereits übermittelt; darüber hinaus sind keine weiteren Schotterabbaupläne der Bezirkshauptmannschaft Leoben bekannt.“

XXIX. Am 15 April 2016 hat der Amtssachverständige für Hydrogeologie zu den hinsichtlich der Trockenbaggerung der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. vorgelegten Bescheiden folgende Stellungnahme abgegeben. Aus diesen Bescheiden gehe hervor, dass hinsichtlich des Gst. Nr. 1266 (nunmehr 1266/2), KG Mötschendorf, immer nur ein Kiesabbau mit einer Fläche von ca. 1 ha möglich und genehmigt war. Dies ergebe sich auch unter Heranziehung der aktuellen Höhenkoten und den Tagbauplänen, der beschriebenen maximalen Abbautiefe gemäß dem Bescheid vom 27. Februar 1975, 8 Ke 102/6– 1975, und der Gesamtkubatur von 100.000 m³ gemäß dem Bescheid vom 7. August 1974, 8 Ke 102/2 – 1974. Zudem belege dies auch der Lageplan im Maßstab 1:1000 vom 5. Dezember 1975 (Ausführungsplan; Bestandteil des wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides vom 27. Februar 1975, 8 Ke 102/6– 1975).

XXX. Mit Schreiben vom 19. April 2016 wurden die Parteien des Verfahrens, die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der (ergänzend) durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer einwöchigen Frist - diese Frist wurde von der Marktgemeinde Kammern beantragt - eingeräumt wurde.

XXXI. Die Umweltsachverständige hat am 21. April 2016 wie folgt Stellung genommen:

„Unter Bezugnahme auf das E-Mail vom 19. April 2016 samt Beilagen darf mitgeteilt werden, dass die Ergebnisse des ergänzenden Ermittlungsverfahrens unterstreichen, dass das Vorhaben der Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder E liegt und das ggst. Vorhaben auch bei Kumulierung mit der bestehenden Rohstoffgewinnung ‚AWM‘ den relevanten Schwellenwert von 20 ha nicht erreicht. Aus diesem Grund ist aus meiner Sicht eine Feststellung der UVP-Pflicht nicht argumentierbar.“

XXXII. Mit der Eingabe vom 26. April 2016 hat die Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH folgende Stellungnahme abgegeben:

„1. Zu den naturschutzfachlichen Stellungnahmen:

Zu den Mails der Naturschutzbehörde vom 10. Dezember 2015 und 8. April 2016 darf festgehalten werden, dass diese in keiner Weise den Anforderungen an eine ordnungsgemäße naturschutzfachliche Begutachtung erfüllen. Diese sind daher auch hinsichtlich der Frage, ob ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt, nicht verwertbar.

2. zur raumordnungsfachlichen Stellungnahme:

Es wird bezweifelt, dass – zumindest bei ordnungsgemäßer, unionsrechts- und gleichheitskonformer Auslegung des Gesetzes – kein Gebiet der Kategorie E vorliegt. Die raumordnungsfachliche Stellungnahme schließt dies nicht aus.

3. zum angenommenen Flächenausmaß:

Vorweg ist festzuhalten, dass das Recht auf Akteneinsicht durch Parteien sehr wohl auch die Einsichtnahme in genannte Bescheide erfasst. Ungeachtet dessen berufen wir uns auf das UIG und beantragen die Übermittlung derselben. Die Bescheide enthalten umfassende Umweltinformationen, in die Einsicht zu gewähren ist.

4. zur Kumulation:

Wenn in anderen Fällen eine Kumulation mit Vorhaben in einem bestimmten Abstand ausgeschossen wurde, so muss dies nicht zwangsweise für das vorliegende Verfahren gelten. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH und BVwG ist der räumliche Zusammenhang anhand der kumulierenden Auswirkungen jeweils im Einzelfall zu prüfen und festzulegen. Die kumulierenden, sich überlagernden Auswirkungen können dabei in jedem einzelnen Fall anders ausfallen.

Angesichts dessen wird das bisherige Vorbringen vollinhaltlich aufrechterhalten.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Rohrdorfer Baustoffe Austria AG - diese firmierte bis zum 2. Dezember 2015 unter dem Namen CEMEX Austria AG - mit dem Sitz in Langenzersdorf (FN 118095 w des Landesgerichtes Korneuburg) beabsichtigt die Sand- und Kiesgewinnung auf grundeigenen mineralischen Rohstoff in Form einer Trockenbaggerung auf den Gst. Nr. 1195, 1198 und 1199, je KG Mötschendorf.

Die Fläche gemäß dem Gewinnungsbetriebsplan beträgt 9,6103 ha, die Fläche der Aufschluss- und Abbauphasen 8,4436 ha (vgl. die Punkt A) XV. und die vorgelegten Projektunterlagen).

II. Die vorhabensgegenständlichen Grundstücke liegen gemäß den Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 10. Dezember 2015 (vgl. Punkt A) IV.) und vom 8. April 2016 (vgl. Punkt A XXVI.) in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A des Anhangs 2 UVP-G 2000 und in keinem faktischen Vogelschutzgebiet (vgl. Punkt A) XXVI.).

Gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung vom 10. Dezember 2015 (vgl. Punkt A) V.) kommt das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) des Anhangs 2 UVP-G 2000 zur Ausführung.

III. Die AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Graz (FN 239607 p des Landesgerichtes für ZRS Graz) betreibt in einer Entfernung von ca. 150 m Luftlinie zum gegenständlichen Vorhaben (vgl. Punkt A) VI.) einen Schotterabbau (Trockenbaggerung).

Für dieses Vorhaben liegen folgende rechtskräftige Bewilligungen vor:

1. Bewilligung für den Schotterabbau auf Gst. Nr. 1266/2 (vormals Gst. Nr. 1266), KG Mötschendorf, auf einer Fläche von ca. 1 ha gemäß den Bescheiden des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom:
 - 7. August 1974, Zahl: 8 KE 102/2 – 1974 (wasserrechtliche Bewilligung)
 - 27. Februar 1975, Zahl: 8 Ke 102/6 – 1975 (wasserrechtliche Überprüfung)
 - 27. Oktober 1976, Zahl: 4 Ke 3/11 – 1976 (gewerberechtliche Bewilligung)
2. Bewilligung für die Erweiterung des mit Bescheiden vom 12. Jänner 1978 und vom 29. August 1985 genehmigten Schotterabbaues auf den Gst. Nr. 1259, 1265 und 1267, je KG Mötschendorf, auf einer Fläche von ca. 9,5 ha gemäß dem Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 12. Dezember 1986, GZ: 4.1 KE 4-86/42

IV. Die Feststellungen ergeben sich aus Gegenstandsakt, den Akten der Bezirkshauptmannschaft Leoben mit der GZ: BHLN-255733/2015, GZ: 4.3 1-01 und 8 KE 102/1974 (1975) sowie aus dem Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 27. Oktober 1976, Zahl: 4 Ke 3/11 – 1976.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutze und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§ 3 Abs. 1 UVP-G 2000).

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben. Ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem Vorhaben der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. ist nicht gegeben (vgl. die Ausführungen der Projektwerberin unter Punkt A XXIV.).

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 25 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 ist die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 20 ha UVP-pflichtig.

Gemäß Fußnote 5 des Anhanges 1 UVP-G 2000 sind bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

„Bei der Berechnung der in Z 25 und Z 26 maßgeblichen Fläche wird seit der UVP-G Novelle 2000 (BGBl. I 2000/89) nicht mehr auf die offene Fläche abgestellt. Nach der FN₅ zum Anh 1 sind hier vielmehr die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen. (vgl. BMLFUW, Rundschreiben UVP-G [2011] 179). (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³, Z 25 und 26 Rz 7).“

„Auf Grund des klaren Gesetzeswortlautes sind Flächen außerhalb der Aufschluss- und Abbauabschnitte nicht zur Schwellenwertberechnung heranzuziehen und auch keine anderen Parameter als die ‚Fläche‘ maßgeblich (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³, Z 25 und 26 Rz 7).“

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Sand- und Kiesgewinnung auf grundeigenen mineralischen Rohstoff in Form einer Trockenbaggerung.

Die Fläche der Aufschluss- und Abbauabschnitte im Sinne der Fußnote 5 zu Anhang 1 UVP-G 2000 beträgt 8,4436 ha (vgl. Punkt A) XV.) und liegt somit unter dem Schwellenwert von 20 ha. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

V. Gemäß Anhang 1 Z 25 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 ist die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 10 ha UVP-pflichtig.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des

Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E sind Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das Vorhaben liegt gemäß den eingeholten Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Naturschutz und örtliche Raumplanung in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (vgl. Punkt A) IV. und XXVI.), der Kategorie E (vgl. Punkt A) V.) und in keinem faktischen Vogelschutzgebiet (vgl. Punkt A) XXVI.). Zu Punkt 1. und 2. der Stellungnahme der Standortgemeinde (vgl. Punkt XXXII.) ist in diesem Zusammenhang auszuführen, dass die Marktgemeinde Kammern keine gleichwertige Stellungnahme vorgelegt bzw. keine fachlich fundierten Argumente vorgebracht hat, warum von derartigen Schutzgebieten auszugehen ist.

Zudem wird der Schwellenwert von 10 ha nicht überschritten. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 wird somit ebenfalls nicht verwirklicht.

VI. In weiterer Folge ist die Kumulierungsbestimmung zu prüfen.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist (§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000).

Das gegenständliche Vorhaben (8,4436 ha) weist eine Kapazität von mehr als 25% des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 25 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 von 20 ha auf.

Es ist daher zu prüfen, ob es im räumlichen Zusammenhang stehende, gleichartige (d.h. der Z 25 oder 26 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zuzuordnende), bestehende/geplante Vorhaben gibt, die gemeinsam mit dem gegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert von 20 ha überschreiten.

Bei der Kumulierungsprüfung sind rechtskräftig genehmigte Vorhaben zu berücksichtigen (vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 28 zu § 3).

Gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Montangeologie vom 11. Dezember 2015 (vgl. Punkt A) VI.) betreibt die AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. in einer Entfernung von ca. 150 m Luftlinie zum gegenständlichen Vorhaben einen Schotterabbau (Trockenbaggerung).

Weitere geplante/bestehende, gleichartige Vorhaben im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens existieren nicht (vgl. Punkt A) VI. und XXVIII.).

Ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem in einer Entfernung von mehr als 10 km befindlichen Vorhaben der Projektwerberin „Materialgewinnungsstätte in St. Michael“ ist unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. Dezember 2015, W155 2017843-1, zu verneinen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Entscheidung einen räumlichen Zusammenhang von der Z 25 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zuzuordnenden Vorhaben bereits bei einer Entfernung dieser Vorhaben von 3 km verneint („Die von der Bezirkshauptmannschaft genannten Kiesabbaue ‚Quarzkiesgrube Silbering‘, ‚Quarzkiesgrube Bietzenberg‘ und die ‚Revitalisierung Schildorfer Au‘ sind vom geplanten Vorhaben ca. 3 km Luftlinie und mehr entfernt, sodass im Sinne der Einzelfallbeurteilung und im Lichte der VwGH - Judikatur (vgl. VwGH 23.05.2001, 99/06/0164) zweifelsfrei kein räumlicher Zusammenhang besteht.“) Umso mehr muss dies bei einer Entfernung von mehr als 10 km gelten. In diesem Zusammenhang ist zu Punkt 4. der Stellungnahme der Standortgemeinde (vgl. Punkt XXXII.) anzumerken, dass das Beschwerdevorbringen überhaupt keine Ausführungen beinhaltet, inwiefern ein räumlicher Zusammenhang zwischen diesen Vorhaben bestehen soll (vgl. diesbezüglich BVwG 28.12.2015, W155 2017843-1).

Zu den von der Bezirkshauptmannschaft Leoben vorgelegten Bescheiden betreffend die Trockenbaggerung der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. ist Folgendes auszuführen.

Hinsichtlich der mit Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 12. Dezember 1986, GZ: 4.1 KE 4-86/42, bewilligten Trockenbaggerung auf den Gst. Nr. 1259, 1265 und 1267, je KG Mötschendorf, mit einer Abbaufäche von ca. 9,5 ha ist von einem rechtskräftig genehmigten Vorhaben auszugehen (vgl. die Stellungnahme der Oberbehörde für gewerbliche und bergbauliche Anlagen vom 29. Jänner 2016 unter Punkt A) XII.).

Den Schotterabbau auf Gst. Nr. 1266/2 (vormals Gst. Nr. 1266), KG Mötschendorf, betreffend ist von einem rechtskräftig bewilligten Vorhaben hinsichtlich einer Abbaufäche von ca. 1 ha auszugehen. Nur für diese Fläche liegt eine rechtskräftige wasser- und gewerberechtliche Genehmigung vor. Dies ergibt sich aus den Bescheiden des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 7. August 1974, Zahl: 8 KE 102/2 – 1974, vom 27. Februar 1975, Zl.: 8 KE 102/6 – 1975, samt Ausführungsplänen und vom 27. Oktober 1976, Zahl: 4 Ke 3/11 – 1976, sowie aus den Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Hydrogeologie vom 15. April 2016 (vgl. Punkt A) XXIX.) und der Oberbehörde für gewerbliche und bergbauliche Anlagen vom 29. Jänner 2016 (Punkt A) XII.).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass im gegenständlichen Verfahren hinsichtlich des Schotterabbaues der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. folgende Bewilligungen zu berücksichtigen sind:

1. Bewilligung für den Schotterabbau auf Gst. Nr. 1266/2 (vormals Gst. Nr. 1266), KG Mötschendorf, auf einer Fläche von ca. 1 ha gemäß den Bescheiden des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom:
 - 7. August 1974, Zahl: 8 KE 102/2 – 1974 (wasserrechtliche Bewilligung)
 - 27. Februar 1975, Zahl: 8 Ke 102/6 – 1975 (wasserrechtliche Überprüfung)
 - 27. Oktober 1976, Zahl: 4 Ke 3/11 – 1976 (gewerberechtliche Bewilligung)
2. Bewilligung für den Schotterabbau auf den Gst. Nr. 1259, 1265 und 1267, je KG Mötschendorf, auf einer Fläche von ca. 9,5 ha gemäß dem Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 12. Dezember 1986, GZ: 4.1 KE 4-86/42

Hinsichtlich des Vorhabens der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. ist somit von einer Abbaufäche von ca. 10,5 ha auszugehen.

Unabhängig von der Frage, ob ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem Vorhaben der Projektwerberin und dem Vorhaben der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. gegeben ist, wird der Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2

UVP-G 2000 nicht verwirklicht, das diese Vorhaben gemeinsam eine Fläche von 18,9436 ha aufweisen und somit der maßgebliche Schwellenwert von 20 ha nicht überschritten wird.

Zu den Flächenangaben betreffend das Vorhaben der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. ist anzumerken, dass die der Beurteilung zu Grunde gelegten Ausmaße der Abbauflächen auf rechtskräftigen Bescheiden beruhen. Auf den Quadratmeter genaue Flächenangaben konnten weder den von der Bezirkshauptmannschaft Leoben vorgelegten Akten entnommen werden, noch durch Anfrage beim zuständigen Markscheider der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. ermittelt werden (vgl. Punkt A) XIX.). „Ca.-Angaben“ in einem Bescheid – diese sind in älteren Bescheiden durchaus üblich - können jedoch nur so verstanden werden, dass es einen Spielraum in den nächsten Kommastellen gibt, d.h. dass von einer maximalen Fläche im Bereich von 9,51 bis 9,59 ha bzw. von 1,01 bis 1,09 ha auszugehen ist. Selbst unter Zugrundelegung von Abbauflächen im Ausmaß von 9,59 ha und 1,09 ha wird der Schwellenwert von 20 ha unterschritten.

Da der Schwellenwert von 20 ha nicht überschritten wird, kann dahingestellt bleiben, ob der Schotterabbau auf Gst. Nr. 1266/2 (vormals Gst. Nr. 1266), KG Mötschendorf, überhaupt als bestehendes und somit im Rahmen der Kumulationsprüfung zu berücksichtigendes Vorhaben zu werten ist, da diese Bewilligungen vor mehr als 40 Jahren erteilt wurden und in Anbetracht dieses sehr langen Zeitraumes davon auszugehen sein wird, dass diese Bewilligungen bereits vollständig konsumiert wurden. Aus dem wasserrechtlichen Überprüfungsbescheid vom 27. Februar 1975 und dem gewerberechtlichen Bewilligungsbescheid vom 27. Oktober 1976 ergibt sich, dass der Schotterabbau in den Jahren 1975 bis 1976 bereits im Gange war, der genaue Zeitpunkt, zu dem die höchst zulässige Menge von 100.000 m³ erreicht wurde und die wasserrechtliche Bewilligung vom 7. August 1974 somit konsumiert war, kann nicht festgestellt werden, da der Verfahrensakt mit der Geschäftszahl 4 Ke 3/11 – 1976 (gewerberechtliche Bewilligung) weder bei Bezirkshauptmannschaft Leoben noch im Landesarchiv aufliegt.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

VIII. Abschließend wird zu Punkt 3. der Stellungnahme der Standortgemeinde (vgl. Punkt XXXII.) Folgendes ausgeführt. Gemäß § 17 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., können die Parteien - soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen. Nach Ansicht der Standortgemeinde beinhaltet das Recht auf Akteneinsicht im gegenständlichen Verfahren auch das Recht auf Einsichtnahme in die Verfahrensakten der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. Auf welcher Rechtsgrundlage dieses Recht bestehen soll, wird jedoch offen gelassen. Nach Auffassung der Behörde gibt es weder im UVP-G 2000 noch im AVG eine diesbezügliche Rechtsgrundlage, sodass keine Einsicht in diese Verfahrensakten gewährt wurde. Sehr wohl wurden jedoch im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 19. April 2016 die für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhaltes relevanten Passagen der jeweiligen Bescheide wortwörtlich den Verfahrensparteien und Anhörungsberechtigten zur Kenntnis gebracht. Ob die Übermittlung der Bescheide nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) zulässig ist, ist in einem Verfahren nach dem UIG zu klären.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie

dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabensart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. ONZ ONZ KRAEMMER HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, als Vertreterin der Projektwerberin Rohrdorfer Baustoffe Austria AG, Lagerstraße 1-5, 2103 Langenzersdorf
2. EISENBERGER & HERZOG Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, als Vertreterin der Standortgemeinde Marktgemeinde Kammern, Hauptstraße 56, 8773 Kammern
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bezirkshauptmannschaft Leoben, Peter-Tunner-Straße 6, 8700 Leoben, als mitwirkende Behörde nach dem MinroG und allenfalls nach anderen Materiengesetzen
5. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan

6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
7. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
8. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
9. Abteilung 15, z.H. Herrn Mag. Michael Reimelt, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz